

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/5449(neu) -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragten- gesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

A Problem

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 11. März 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze“ beschlossen. In diesem Zusammenhang stimmte der Landtag in Ziffer II der Beschlussempfehlung des Innen- und Europaausschusses auf Drucksache 7/4766 einem Entschließungsantrag mit der dort gegebenen Maßgabe der Schaffung der Funktion eines Beauftragten für die Landespolizei von Mecklenburg-Vorpommern sowie der Zuordnung dieser Aufgabe zum Bürgerbeauftragten zu. Für die Umsetzung bedarf es der Schaffung von rechtlichen Grundlagen im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz.

Auf der Grundlage eines Berichtes einer Unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern werden Änderungen in der Organisation der polizeilichen Spezialeinheiten notwendig. Diese Neuerung erfordert eine Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes.

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern hat sich an wenigen Stellen ein redaktioneller Änderungsbedarf gezeigt.

B Lösung

Mit Artikel 1 wird das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz vom 5. April 1995 geändert und um Regelungen zur Funktion eines Beauftragten für die Landespolizei von Mecklenburg-Vorpommern erweitert.

Artikel 2 nimmt redaktionelle Anpassungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz vor. Ferner wird eine sprachliche Ungenauigkeit behoben, um die in § 27 Absatz 1 seit Jahren aufgeführten Vertrauenspersonen im Sinne einer inneren Verbundenheit von den neu in § 33 definierten Vertrauenspersonen im polizeirechtlichen Sinn unzweifelhaft zu unterscheiden. Die Regelungen zu den Dokumentationspflichten in § 46d des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes werden zur Sicherstellung der korrekten Anwendung zudem klarer gefasst.

Artikel 3 ändert im Polizeiorganisationsgesetz die Aufgaben des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern.

Artikel 4 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis und Artikel 5 die Regelung des Inkrafttretens.

Die Beschlüsse im Innen- und Europaausschuss stellen u. a. klar, dass für Eingaben, die sich auf die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern beziehen und nicht von Polizeibeschäftigten vorgebracht werden, weiterhin die allgemeinen Regelungen des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes fortgelten. Zudem wird eine zwölfmonatige Frist festgelegt, die den Betroffenen die Möglichkeit gibt, eine Eingabe bei zunächst entgegenstehenden persönlichen Gründen sorgfältig abzuwägen, und gegebenenfalls auch eine anderweitige, einvernehmliche Klärung der Angelegenheit abwarten zu können. Andererseits verhindert sie eine Befassung mit zu weit zurückliegenden Sachverhalten, da diese mit zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr ohne Weiteres vollständig aufklärbar sind und die Möglichkeit einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung abnimmt. Der Ausschuss sieht darüber hinaus von der Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes in Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung ab. Die Behörde trägt seit 30 Jahren in unterschiedlichen Gesamtbezeichnungen den Begriff „Bereitschaftspolizei“ in ihrem Namen. Mit der Bezeichnung Bereitschaftspolizei geht für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein hohes Maß an Identifikation und damit auch Motivation einher. Daher soll die etablierte Bezeichnung Landesbereitschaftspolizeiamt beibehalten werden. Ohne die Umbenennung entfällt auch die anderenfalls notwendige Anschaffung neuer Behördenbeschilderungen sowie von Stempeln und Siegeln.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Übertragung der Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern an den Bürgerbeauftragten erhält dieser eine zusätzliche Stelle. Mit Blick auf die wahrzunehmende unabhängige und verantwortungsvolle Aufgabe hält der Bürgerbeauftragte deren Bewertung mit der Besoldungsgruppe A 14 beziehungsweise Entgeltgruppe E 14 für angezeigt.

Diesem Vorschlag folgend, würden dem Landeshaushalt jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von circa 85 TEUR (A 14) beziehungsweise 90 TEUR (E 14) entstehen. Die Stelle soll mit dem nächsten Haushalt angemeldet werden. Zwischenzeitlich käme auf Antrag der Landtagsverwaltung die Nutzung einer Aushilfskräfteermächtigung in Betracht.

Über die unmittelbar in den 427er-Titeln des Einzelplans 01 veranschlagten Mittel hinaus bestehen zudem Deckungsfähigkeiten in der Hauptgruppe 4 insgesamt. In den entsprechenden Titeln sind derzeit noch ausreichend Mittel vorhanden, die zur Deckung der vorgenannten Kosten herangezogen werden sollten.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5449(neu) mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird dem § 10 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Eingaben, die sich auf die Landespolizei beziehen und nicht von Polizeibeschäftigten an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Vorschriften dieses Unterabschnittes Anwendung.“

2. In Nummer 4 wird dem § 13 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eingaben nach Absatz 1 müssen binnen zwölf Monaten, nachdem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, eingereicht sein. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort ‚Innenministerium‘ durch die Wörter ‚Ministerium für Inneres und Europa‘ ersetzt.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 8 werden nach dem Wort ‚Polizei‘ die Wörter ‚, auch soweit sie durch dessen Spezialeinheiten geleistet wird,‘ eingefügt und das Wort ‚Innenministeriums‘ durch die Wörter ‚Ministeriums für Inneres und Europa‘ ersetzt.“

Schwerin, den 25. Februar 2021

Der Innen- und Europaausschuss

Sebastian Ehlers

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sebastian Ehlers

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 100. Sitzung am 28. Oktober 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze“ auf Drucksache 7/5449(neu) in Erster Lesung beraten und federführend an den Innen- und Europaausschuss sowie zur Mitberatung an den Petitionsausschuss, den Rechtsausschuss und an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat sich in seiner 94. Sitzung am 19. November 2020 darauf verständigt, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Vorsitzenden der Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern, dem Bund Deutscher Kriminalbeamter, der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisgruppe der Landesbereitschaftspolizei Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landesamtes für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Dr. Manfred Murck, Herrn Friedrich Eichele, dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Gewerkschaft der Polizei Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern, der Deutschen Polizeigewerkschaft sowie der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragten für die Landespolizei die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 14. Januar 2021 zu eröffnen. Die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen sowie Kritikpunkte sind unter Punkt III. 1. dargestellt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Innen- und Europaausschuss das Ministerium für Inneres und Europa gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 25. Februar 2021 abschließend beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 74. Sitzung am 26. November 2020, in seiner 77. Sitzung am 21. Januar 2021 und abschließend in seiner 78. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Innen- und Europaausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5449(neu) mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 4 wird dem § 13 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eingaben nach Absatz 1 müssen binnen zwölf Monaten, nachdem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, eingereicht sein. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 20. Januar 2021 abschließend beraten und teilt dem federführenden Innen- und Europaausschuss das folgende mitberatende Votum mit, das mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen wurde:

„Der Rechtsausschuss begrüßt den Entwurf im Hinblick auf die darin enthaltene Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten des Bürgerbeauftragten in Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe a. Hier bittet er den Federführer, diese Änderung entsprechend dem Entwurf vorzubereiten. Der Rechtsausschuss wird die Geschäftsordnung in § 15 Absatz 3 entsprechend ändern.“

3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Innen- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlich eingereichten Stellungnahmen sowie der Anhörung dargelegt. Amts- und Funktionsbezeichnungen werden auch in der weiblichen Form verwendet.

Der **Städte und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat die Möglichkeit begrüßt, beim Bürgerbeauftragten auch den Beauftragten für die Polizei anzusiedeln, enthielt sich indes einer weiteren Stellungnahme, da der Gesetzentwurf keine kommunalen Belange behandle.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.

Die **Vorsitzende der Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern** hat bemängelt, das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) werde den Anforderungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz M-V) nicht immer gerecht. Paragraf 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sehe vor, dass in Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werde. Dagegen sei im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz beispielsweise ausschließlich von einem Bürgerbeauftragten die Rede. Der Verweis in der Gesetzesbegründung, es handle sich bei dem zu ändernden Gesetz um ein sogenanntes Stammgesetz, sodass bewusst von einer entsprechenden Anpassung bei der geplanten Novellierung verzichtet werde, komme der bewussten Absage auf eine sprachliche Gleichstellung gleich und sei aus gleichstellungsrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Vielmehr würden tradierte Rollen- und Funktionszuweisungen erneut manifestiert und reproduziert. Dagegen sei in Bezug auf Menschen mit Behinderungen eine Änderung der Formulierung des Paragraphen 6 PetBüG M-V von „behinderter Bürger“ in „Menschen mit Behinderungen“ vorgesehen. Der neu einzufügende Unterabschnitt komme einer gravierenden Gesetzesänderung gleich, sodass die Überarbeitung der anderen Paragraphen im Sinne des Gleichstellungsgesetzes M-V hätte Berücksichtigung finden können und müssen. Sie bezweifelte, ob angesichts der Meldungen aus der aktuellen Vergangenheit über die Suspendierung eines Lehrers wegen seiner Verbindungen zur Vereinigung „Nordkreuz“ eine Beschränkung auf die Landespolizei ausreichend sei. Vielmehr sei es angebracht, die Möglichkeit der Meldung von innerdienstlichem Fehlverhalten beziehungsweise von Mängeln in der jeweiligen Organisationseinheit gegenüber einer unabhängigen Stelle jedem Beschäftigten der Landesverwaltung zu eröffnen.

Der **Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern** hat die Ansiedlung des Beauftragten für die Landespolizei beim Bürgerbeauftragten zur Gewährleistung von dessen Neutralität und Unparteilichkeit befürwortet. Die Einführung sei geeignet, nachhaltig zu einer Stärkung der objektiven und ehrlichen Kommunikationsstruktur in der Polizei beizutragen. Erfahrungen anderer Bundesländer zeigten, dass sich entsprechende Vorbehalte nicht bewahrt hätten. Angeregt werde die Aufnahme einer Formulierung, wonach dem Dienstherrn die Beweislast gegen die Glaubhaftmachung einer Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung des Beschwerderechtes durch einen Beschäftigten der Landespolizei zukomme.

Anders als die Entwurfsbegründung vermuten lasse, werde davon ausgegangen, dass anonyme Eingaben den Regelfall bilden werden. Der in dem Paragraphen 14 Absatz 2 eingeräumte Ermessensspielraum des Bürgerbeauftragten hinsichtlich der Weiterleitung von anonymen Beschwerden liefe daher dem Paragraphen 10 zuwider. Ferner werde es für sinnvoll erachtet, dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Konkretisierung des vorgetragenen Sachverhaltes für den Fall zu eröffnen, dass eine Sachverhaltsaufklärung auf der Grundlage des zunächst Vorgetragenen nicht möglich sei. Entsprechend Paragraph 15 würde dies indes direkt zu einer Erledigung des Verfahrens unter Ausschluss eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung führen. Angesichts des Arbeitsaufwandes der Sachverhaltsaufklärung (Befragungen, Zeugenanhörungen, Einschaltung von Sachverständigen) werde der vorgesehene Personalansatz wie auch die vorgesehene Besoldung als zu gering bewertet. Erforderlich sei eine den Paragraphen 16 Absatz 4 ergänzende Formulierung, durch welche die durch die Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Europa betroffene Organisationseinheit verpflichtet werde, die Mängel zu beseitigen und in einer gesetzlich festgeschriebenen Zeit über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Das Instrument der Eingabe von Hinweisen solle auch in den Lehrplänen der Aus- und Fortbildung beziehungsweise des Studiums an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow verankert werden, um so die zusätzliche Möglichkeit der Meldung persönlichen oder dienstlichen Fehlverhaltens bereits mit Beginn der Einstellung aufzuzeigen. Positiv zu vermerken sei, dass die Eingaben zur Landespolizei im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten mit aufgenommen werden sollen. Als nicht nachvollziehbar wurde kritisiert, dass für die Begründung zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes auf den „VS-geheim“ eingestuften Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufklärung der Vorfälle beim Sondereinsatzkommando verwiesen werde. Eine eingehende Befassung mit den Beweggründen sei so nicht möglich. Die geplante Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Neuansbindung des Spezialeinsatzkommandos sowie der Verhandlungsgruppe mit dem Konfliktmanagement aus dem Landeskriminalamt an das Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern könne nicht nachvollzogen werden. Bereits die Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern in Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung lasse den Wunsch erkennen, die Unterstützungs- und Servicekräfte der Landespolizei möglichst in einer Behörde beziehungsweise in einer Dienststelle zu bündeln. Bei der in Rede stehenden Änderung würden hingegen zwei Behörden über die Spezialkräfte verfügen, was mindestens neuen Verwaltungsaufwand sowie erweiterte Abstimmungen zwischen Landeskriminalamt und dem Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung erforderlich mache. Es werde sich dem Vorschlag der Unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern, alle Spezialkräfte beim Landesbereitschaftspolizeiamt anzubinden, um eine effiziente Aufgabenwahrnehmung und mitarbeiterorientierte Führung zu gewährleisten, angeschlossen.

Die **Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz** hat ausgeführt, das Land Rheinland-Pfalz habe im Jahr 2014 als erstes Bundesland das Amt eines Beauftragten für die Landespolizei geschaffen. Dies habe sich gemäß einer Evaluierung im Auftrag des Landtages bewährt. Im Vorfeld der Einrichtung hätten zahlreiche Stellen die Besorgnis der Errichtung einer reinen Beschwerdestelle gegen die Polizei vorgebracht. Diese Stimmen seien nunmehr versiegt und das Amt werde als Normalität wahrgenommen. Der Entschluss der Einrichtung eines unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei und dessen Zuordnung zum Amt des Bürgerbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern sei angesichts dieser positiven Erfahrungen nur zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf ergänze die bestehenden Regelungen in klar strukturierter Art und Weise und verdeutliche, dass es sich bei den Eingaben an den Polizeibeauftragten um Petitionen handele, welche durch den Bürger- und Polizeibeauftragten als Hilfsorgan des Landtages im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Parlaments bearbeitet würden. Die vorgesehenen Regelungen fänden sich in weiten Teilen auch im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei wieder und würden daher unterstützt. Als folgerichtig erachte sie, dass keine besonderen Regelungen für die eigene Ermittlungstätigkeit des Polizeibeauftragten bei Eingaben aus dem Polizeibereich mit aufgenommen wurden. Der Polizeibeauftragte werde im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts als Hilfsorgan des Landtages tätig. Die im Entwurf geregelten Rechte des Polizeibeauftragten seien für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben ausreichend. Mit der neuen Aufgabenzuweisung dürfte die Zahl der Eingaben und damit der Arbeitsaufwand ansteigen und somit eine höhere Personal- und Sachausstattung erforderlich werden, die in die Planung einzubeziehen sei.

Ulrich Schroeder, stellv. Vorsitzender der Kreisgruppe der LBPA/LPBK der Gewerkschaft der Polizei hat auf den offenen Brief der Gewerkschaft der Polizei vom 14. Oktober 2020 an den Minister für Inneres und Europa verwiesen. Rückmeldungen aus der Polizei zeigten deutlich ein Unverständnis für die geplante Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern, zumal bisher keine ausreichende Erklärung für diese Entscheidung erfolgt sei. Der Name Bereitschaftspolizei Mecklenburg-Vorpommern sei im Land und darüber hinaus bekannt und auch geschätzt.

Dr. Manfred Murck hat positiv zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes angemerkt, dass die im Gesetzentwurf formulierten Regeln grundsätzlich einem von der Unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern präferierten Vorschlages zur Verbesserung von Präventions- und Kontrollmechanismen für das polizeiliche Handeln entsprächen. Die Einbindung der Aufgaben eines Polizeibeauftragten unter dem Dach des Bürgerbeauftragten schaffe zum einen für die Polizei eine spezifische Anlaufstelle und reagiere andererseits auf den immer wieder vorgebrachten Vorwurf einer Stigmatisierung der Polizei. Die Zulässigkeit von vertraulichen Eingaben grundsätzlich ohne Offenbarung der Identität sowie die Eröffnung eines Initiativrechtes des Polizeibeauftragten bei anonymen Eingaben biete eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Vorkommnisse überhaupt bekannt und gegebenenfalls weiter aufgeklärt werden könnten, bei denen sich die eingabeführenden Beschäftigten bisher offensichtlich davor gescheut hätten, die polizeiinternen Mechanismen zu informieren. Die Unabhängige Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern habe zumindest einige Anhaltspunkte für solche Hemmschwellen oder Reaktionsdefizite notiert und festgestellt, dass in dem von ihr analysierten Aufgabenfeld durch die polizeiinternen Mechanismen eben nicht rechtzeitig und ausreichend auf individuelles Fehlverhalten und organisatorische Fehlentwicklungen reagiert worden sei. Seine Sichtung von aktuellen Tätigkeitsberichten der Polizeibeauftragten einiger Länder ließen allerdings nicht erwarten, dass es viele Eingaben von Polizeibeschäftigten geben werde, die besonders „brisante“ Hinweise auf das Fehlverhalten von Kollegen oder Vorgesetzten enthielten. Dies zeige, dass die Einrichtung eines Polizeibeauftragten nicht zu der von einigen befürchteten Welle „gefakter“ und teils böswilliger Anschuldigungen führen werde. Die geplanten Regelungen erachte er insgesamt als sachgerecht.

Die Unabhängige Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern, der er seinerzeit angehört habe, sei unter anderem zu dem Ergebnis gelangt, dass die Anbindung der Spezialeinheiten beim Landeskriminalamt in mehrfacher Hinsicht nicht optimal sei und habe daher eine Anbindung der Spezialeinheiten beim Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern empfohlen. Die geplante Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes trage der Empfehlung dieser Kommission grundsätzlich Rechnung. Die Formulierung in Paragraph 8 lasse offen, ob damit alle Spezialkräfte im Sinne der bisherigen Abteilung 2 des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern gemeint seien. Entsprechend einer Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Europa sei indes lediglich die Verlagerung des Sondereinsatzkommandos und der Verhandlungsgruppe, nicht aber des Mobilen Einsatzkommandos, zum Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen. Eine belastbare Bewertung dieser Entscheidung beziehungsweise der Vor- und Nachteile hinsichtlich der künftigen Organisationsstruktur beziehungsweise Zuständigkeiten seien ihm auch in Unkenntnis der näheren Begründung nicht möglich. Grundsätzlich müssten aber neue und möglicherweise nicht triviale Abstimmungsprobleme zwischen den verschiedenen Dienststellen befürchtet werden.

Friedrich Eichele hat sich erfreut gezeigt, dass im Nachgang zahlreiche Vorschläge der Unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden sollen. Die geplante Überführung des Sondereinsatzkommandos in das Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung führe zu einer organisatorischen Splittung der Spezialeinheiten und sei von der Unabhängigen Kommission nie beabsichtigt gewesen. Vielmehr habe man zu einer Verlagerung der Abteilung 2 einschließlich des Dezernates 24 - Besondere Dienste des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern zum Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern mit einer überarbeiteten Struktur geraten. Zentraler Aspekt für eine solche umfängliche Verlagerung sei die Erwartung vielfältiger Synergieeffekte gewesen, welche nun ausblieben. Ferner müsse mit Defiziten, unter anderem in der gemeinsamen Einsatzbewältigung, der gemeinsamen Fortbildung, der Anwendung und Weiterentwicklung von Einsatzkonzeptionen, der Beschaffung und Verwaltung von Führungs- und Einsatzmitteln, Doppeltätigkeiten mit einhergehendem erhöhten Personal- und Administrationsaufwand, gerechnet werden. Auch erfolge die Vertretung der Interessen der Spezialeinheiten in den übergeordneten Gremien dann nicht „aus einer Hand“, sodass Abstimmungsprobleme vorprogrammiert seien. Gegen eine Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern in Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung bestünden zwar grundsätzlich keine Einwände, eine Verlagerung lediglich des Sondereinsatzkommandos sowie der Verhandlungsgruppe und des Konfliktmanagements dorthin erscheine jedoch ebenso halbherzig wie kompromissveranlasst und könne daher keine Zustimmung finden. Alle Spezialeinheiten sowie die Verhandlungsgruppe und in Mecklenburg-Vorpommern vielleicht auch das Konfliktmanagement sollten, wie bundesweit üblich, organisatorisch zusammengefasst werden. Die Einführung eines Polizeibeauftragten sei aus Sicht der Praxis nicht unbedingt erforderlich, da der existente rechtliche Rahmen hinreichende Möglichkeiten für potenzielle Hinweisgeber innerhalb der Polizei biete. Vor dem Hintergrund dieses Gesetzesentwurfes und des Entschließungsantrages des Innen- und Europaausschusses sei die Diskussion von Alternativen allerdings wenig erfolgversprechend. Dies sei schade, schließlich habe beispielsweise die Bundespolizei mit ihrer „Vertrauensstelle“ seit Mai 2015 gute Erfahrungen gemacht.

Der Entwurf ließe Regelungen für den Fall von absichtlichen beziehungsweise grob fahrlässigen falschen Hinweisen vermissen. So könnte über eine Haftung des Hinweisgebers nachgedacht werden, da auch abwegige Anwürfe, um beispielsweise jemanden zu diskreditieren, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Der **Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, bereits nach derzeit geltendem Recht könnten sich Bürger und Polizeibeschäftigte mit Eingaben zu Polizeiangelegenheiten an den Bürgerbeauftragten wenden. Davon sei in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht worden. Geplant sei nun, dass für Eingaben von Polizeibeschäftigten, die ein Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel beziehungsweise Fehlentwicklungen in der Landespolizei behaupten, Regeln gelten sollten, die über die allgemeinen Vorschriften für die Petitionsbearbeitung durch den Bürgerbeauftragten hinausgingen. Insgesamt weise der Gesetzentwurf dem Bürgerbeauftragten auch für die Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei die Funktion einer Ombudsstelle zu, wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorhebe. Damit füge er die spezifischen Aufgaben der Polizeibeauftragung recht organisch in die allgemeinen Aufgaben des Bürgerbeauftragten ein. Die vorgesehene Konstruktion vermeide logische Brüche zwischen allgemeinen und besonderen Aufgaben und weise dem Bürgerbeauftragten gegenüber der Landespolizei in angemessener Weise Elemente von ermittelnder und vermittelnder Tätigkeit zu. Die Bildung zweier Unterabschnitte erleichtere die Übersichtlichkeit und Unterscheidung zwischen den allgemeinen Aufgaben des Bürgerbeauftragten sowie den spezifischen Regeln, die für die Bearbeitung von Eingaben von Polizeibeschäftigten gelten sollten. Paragraph 8 erlaube dem Bürgerbeauftragten eine Teilnahme an Ausschusssitzungen auch dann, wenn es sich nicht um Gesetzgebungsvorhaben handle, sondern um andere Beratungsgegenstände, die Gegenstand von Petitionen seien. Für die Arbeit des Bürgerbeauftragten als Hilfsorgan des Landtages verbessere sich so der Informationsfluss. Paragraph 11 halte zutreffend fest, dass die allgemeinen Regeln anzuwenden seien, soweit nichts Besonderes bestimmt sei. In der Konsequenz sollte aber das Wort „entsprechend“ in Paragraph 11 Absatz 1 Satz 1 gestrichen werden, weil die allgemeinen Regeln direkt gelten müssten, wie es auch die Begründung vorsehe. Paragraph 15 präzisiere Verfahrensabläufe und gebe abweichend von den allgemeinen Bestimmungen dem Bürgerbeauftragten zusätzliche Rechte. Auf diese Arbeitsinstrumente könne nicht verzichtet werden, um behauptete Fehlverhalten einzelner oder Fehlentwicklungen insgesamt hinreichend zu untersuchen. Insgesamt würden mit dem Entwurf Beschwerden und Eingaben innerhalb der Polizei als spezifische und besondere Form des Petitionsrechtes herausgearbeitet und vertiefter, förmlicher und damit verbindlicher geregelt werden. Der Entwurf ziele auf eine besonders anspruchsvolle Behandlung und damit auf einen erhöhten Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand für den Bürgerbeauftragten und seine Dienststelle. Die Erfahrung aus anderen Ländern zeige, dass mit der herausgehobenen Beauftragung und stärkeren Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Polizei auch die Zahl der Eingaben hierzu steige. Der in der Drucksache angesprochene personelle Vollzugsaufwand für die jetzt spezialisierte Aufgabe werde daher noch einmal an dieser Stelle unterstrichen.

Die **Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, es gebe viele interne Möglichkeiten innerhalb der Polizei, Missstände aufzuzeigen, sodass ein Polizeibeauftragter nicht für notwendig erachtet werde. Sollte die Stelle des Polizeibeauftragten installiert werden, dürfte indes sein erstes Beschäftigungsfeld die geplante Aufteilung der Spezialkräfte sein. Vonseiten der Mitglieder seien zahlreiche Bedenken vorgebracht worden, insbesondere würden Defizite bei der Aufgabenerfüllung erwartet. Ferner dürften die hohen finanziellen Kosten nicht außer Acht gelassen werden.

So müsse sehr wahrscheinlich Technik und Logistik, die die Spezialeinheiten sich derzeit teilten, neu angeschafft werden. Da sich die Begründung des Gesetzentwurfes erstlinig auf den eingestuften und damit nicht frei zugänglichen Bericht der Unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern zu den Vorkommnissen beim Sondereinsatzkommando beziehe, habe indes keine vollumfängliche Beschäftigung mit den möglicherweise für die Auftrennung sprechenden Argumenten stattfinden können. Soweit von der geplanten Trennung der Spezialeinheiten abgesehen werde, dürfte sich auch die Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes erübrigen. Die Umbenennung stoße bei der Mehrheit der Kollegen auf Unverständnis. Für die Kollegen der Bereitschaftspolizei sei es auch eine Form der Wertschätzung, dass die Bereitschaftspolizei die Bereitschaftspolizei bleibe. Der Name sei vielleicht tradiert, vielleicht für einige auch antiquiert, aber er habe innerhalb der Polizei einen guten Ruf.

Die **Deutsche Polizeigewerkschaft** hat angegeben, der Beauftragte für die Landespolizei sei nicht nur als Kontrollinstanz, sondern durchaus auch als Chance für eine offensive Kommunikations- und Fehlerkultur innerhalb der Polizei zu werten. Die Wirksamkeit eines objektiven Polizeiberaters zeige sich in den Erfahrungen anderer Bundesländer. Allerdings dürfe diese Institution nicht zu einem Denunziantentum führen beziehungsweise zu einem Austragungsort für persönliche oder politische Fehden avancieren. Insbesondere in der Ermöglichung von anonymen Meldungen werde eine Missbrauchsgefahr gesehen. Auch entbinde die Einrichtung eines Landespolizeibeauftragten Vorgesetzte nicht von ihrer Verpflichtung, als erster Ansprechpartner für die Beschäftigten zu fungieren. Den aufgezeigten Gefahren sei durch die größtmögliche Sorgfalt in der Stellenbesetzung und der parlamentarischen Kontrolle zwingend entgegenzuwirken. Die geplante Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern in das Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung werde befürwortet. Die beabsichtigte Eingliederung des Sondereinsatzkommandos in die Bereitschaftspolizei mache diese obere Landesbehörde zu einer Unterstützungsbehörde der Polizei mit einer einzigartigen und modernen Einsatzbandbreite. Daher sei es nachvollziehbar, dass sich der Behördencharakter auch im Behördennamen widerspiegeln solle. Allerdings müsse dies auch mit einer personellen Aufstockung, nicht nur im taktischen Einsatzbereich der Polizeibehörde, verbunden sein.

Die **Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte für die Landespolizei** hat ausführlich die Historie sowie den Erfolg und die Wichtigkeit der Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei in Schleswig-Holstein geschildert. Gerade die Zuordnung zu dem langjährig existierenden Amt der Bürgerbeauftragten habe sich in der Praxis bewährt. So befasse sich der Bürgerbeauftragte ebenfalls mit Problemen, Schwierigkeiten und Konflikten, bei denen zwischen den Betroffenen eine erhebliche Wissens- und Machtasymmetrie herrsche. Es handele sich um eine Behörde mit gut ausgebildeten Fachleuten samt einem erheblichen, fachlichen Wissensvorsprung. Durch das Tätigwerden des Beauftragten werde oft überhaupt erst Augenhöhe zwischen den Bürgern und den Behörden hergestellt. Dabei bleibe das Handeln immer vorrangig darauf ausgerichtet, möglichst einvernehmliche, nachhaltige Lösungen herbeizuführen und langwierige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Hier gehe es auch darum, das oft verlorengegangene Vertrauen der Bürger in ihre Verwaltung - und damit letztlich in ihren Staat - wieder zu stärken. Sowohl für das Amt des Bürgerbeauftragten als auch des Polizeibeauftragten sei von zentraler Bedeutung, dass die Ausübung unabhängig, weisungsfrei und allein dem Gesetz unterworfen erfolge. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass der Polizeibeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern allein unmittelbarer Ansprechpartner für die Beschäftigten der Landespolizei sein solle.

Mit Blick darauf, dass in Mecklenburg-Vorpommern für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Polizei wie bisher schon der Bürgerbeauftragte zuständig bleiben solle, rege sie an, auf diesen Umstand in Form einer klarstellenden Regelung hinzuweisen. Dies würde auf die Bürger eine positive und vertrauensbildende Signalwirkung ausüben und den Weg hin zu einer unabhängigen Stelle aufzeigen. Soweit immer wieder die Sorge geäußert werde, ein Polizeibeauftragter könne als Ausdruck von Misstrauen verstanden werden, habe die Erfahrung in Schleswig-Holstein gezeigt, dass sich dies mittels einer sensiblen und vertrauensbildenden Bearbeitungsweise der Beschwerden sowie einer entsprechenden Kommunikation mit der Polizei entkräften lasse. Die Möglichkeit von vertraulichen Beschwerden und Eingaben sei von zentraler Bedeutung. Die vorgesehene Regelung, dass der Polizeibeauftragte mit Einwilligung des Landtagspräsidenten vor Gericht oder außergerichtlich aussagen beziehungsweise Erklärungen abgegeben dürfe, erscheine vor dem Hintergrund des Schutzes der Person bei vertraulichen Eingaben problematisch. So habe der Beschwerdeführer letztlich keine Steuermöglichkeit hinsichtlich der Preisgabe von Sachverhalten, die seine Identifizierung ermöglichen könnten. Ein wirksamer Whistleblower-Schutz erfordere, dass der Polizeibeauftragte nicht zu einer Aussage verpflichtet werden könne. Ferner empfehle sie die Aufnahme einer Frist für die Einreichung von Beschwerden. In Schleswig-Holstein würden nur Beschwerden und Eingaben bearbeitet, deren Sachverhalt nicht länger als zwölf Monate zurückliege. Diese Frist habe sich bewährt, da sie zum einen lang genug sei, um den Petenten vor dem Hintergrund möglicher noch laufender Verfahren oder entgegenstehender persönlicher Gründe zunächst zeitlich nicht unter Druck zu setzen, andererseits jedoch die Befassung mit weit in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten verhindere, deren vollständige Aufklärung zumeist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sei. Ohne eine entsprechende Frist bestehe die Gefahr, dass zu viele alte Fälle an den Polizeibeauftragten herangetragen würden. Zudem verfüge der Polizeibeauftragte über ein Initiativrecht. Die in dem Paragraphen 15 und dem Paragraphen 3 Absatz 1 formulierten umfassenden Befugnisse seien zwingend für eine eigene, unabhängige Sachverhaltsaufklärung des Polizeibeauftragten notwendig. Zu bedenken sei allerdings, dass die Staatsanwaltschaft bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Herrin des Verfahrens und der Akten sei. In Schleswig-Holstein gebe es bei den einzelnen Staatsanwaltschaften daher spezielle Ansprechpartner für den Polizeibeauftragten, die sich zeitnah um entsprechende Akteneinsichts- und Auskunftsbegehren kümmerten.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Inneres und Europa hat in der 95. Sitzung des Ausschusses am 19. November 2020 die maßgeblichen Gründe für die Erstellung des Gesetzentwurfes dargelegt. Im Zusammenhang mit der Annahme des Gesetzentwurfes zu einem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze am 11. Mai 2020 habe der Landtag sich dem Entschließungsantrag des Innen- und Europaausschusses auf Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern sowie der Zuordnung zum Bürgerbeauftragten angeschlossen. Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz müsse daher um Regelungen zur Funktion eines Beauftragten für die Landespolizei von Mecklenburg-Vorpommern erweitert werden. Bei dieser Aufgabe handele es sich um eine gänzlich neue und zusätzliche Aufgabenzuordnung beim Bürgerbeauftragten. Die Aufgabenwahrnehmung erfolge unabhängig und damit neutral. Im Ergebnis der Beteiligung des Bürgerbeauftragten sei die Ausbringung einer zusätzlichen Stelle nach A 14 oder E 14 erforderlich. Dem Landeshaushalt entstünden hierdurch jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von circa 85 TEUR bis 90 TEUR.

Aus dem Bericht der zur Aufklärung der Vorkommnisse beim Sondereinsatzkommando Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern folge die Notwendigkeit, die Aufbauorganisation der derzeit im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten polizeilichen Spezialeinheiten zu ändern. Dies betreffe zum einen die Behördenanbindung als auch den internen Aufbau. Diese Umsetzung, die die Verlagerung von Teilen der Spezialkräfte in das Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern zum Inhalt habe, erfordere eine Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes des Landes. Das zukünftige „Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung Mecklenburg-Vorpommern“ bekomme neben dem Landeskriminalamt die neue Aufgabe, polizeiliche Spezialeinsatzkräfte vorzuhalten. Der Umbenennung der Polizeibehörde sei ein intensiver Diskussionsprozess unter Abwägung aller Argumente vorausgegangen und der neue Name letztlich von der Bereitschaftspolizei selbst vorgeschlagen worden. Allerdings sei nicht jeder in der Landespolizei glücklich über die Änderung. Der Begriff „BePo“ als fester Bestandteil des polizeilichen Sprachgebrauches werde allein aufgrund der Neubezeichnung der Behörde nicht verschwinden. Der Gesetzentwurf sehe die Auftrennung der bisherigen Bündelung der Spezialeinheiten im Landeskriminalamt in einsatzunterstützenden und ermittlungsunterstützenden Aufgaben vor. Es sei beabsichtigt, das Spezialeinsatzkommando, die Verhandlungsgruppe sowie das Konfliktmanagement aus dem Landeskriminalamt herauszulösen und dem zukünftigen Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung zuzuordnen. Das Mobile Einsatzkommando verbleibe als ermittlungsunterstützende Komponente im Landeskriminalamt. Im Nachgang zur Veröffentlichung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern habe sich an wenigen Stellen ein redaktioneller Änderungsbedarf gezeigt, der mit diesem Artikelgesetz behoben werden solle. Zudem würden die Regelungen zu den Dokumentationspflichten zur Sicherstellung der korrekten Anwendung klarer gefasst werden.

Im Anschluss an die öffentliche Anhörung hat das Ministerium für Inneres und Europa in der 101. Sitzung des Innen- und Europaausschusses erneut Stellung genommen. Nachdem nahezu alle Anzuhörenden sehr große inhaltliche Bedenken bezüglich der Ansiedlung der Spezialeinheiten sowie der Absicht, das Sondereinsatzkommando und das Mobile Einsatzkommando zu trennen, erhoben hätten, werde es nicht zu einer Auftrennung kommen. Wo die Spezialeinheiten letztlich angesiedelt würden, sei noch nicht abschließend entschieden. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ließe Raum für die Entscheidung, beide Einheiten gemeinsam in die Landesbereitschaftspolizei Mecklenburg-Vorpommern zu überführen oder gemeinsam beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern zu belassen. Ferner vertrete das Ministerium die Auffassung, dass von einer Korrektur der Begriffsbezeichnung der Bereitschaftspolizei abgesehen werden sollte. Soweit die Entscheidung zugunsten einer Ansiedlung der Spezialeinheiten bei der Bereitschaftspolizei fiele, werde die Bezeichnung Landesamt für Bereitschaftspolizei und Spezialeinheiten Mecklenburg-Vorpommern präferiert.

In der 103. Sitzung des Innen- und Europaausschusses hat das Ministerium für Inneres und Europa bekannt gegeben, dass die Spezialeinheiten gemeinsam weiterhin beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt blieben.

Die Fraktion der SPD hat angeregt, dass bei der Entscheidung über die künftige Zuordnung der Spezialkräfte das Parlament miteinbezogen werde. Entsprechend der Einschätzung der Experten sollten die Spezialeinheiten nur im Notfall beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern verbleiben. Die Vorkommnisse der Vergangenheit müssten durchaus zu Konsequenzen führen. Auch sollte über die Aufnahme einer Fristenregelung für eine zeitliche Begrenzung der rückwirkenden Beschwerdemöglichkeit nachgedacht werden.

Vonseiten der Fraktion der CDU wurde die Entscheidung des Ministeriums von der Auftrennung der Spezialeinheiten zugunsten von bestehenden Synergien begrüßt. Im Vordergrund müsse eine effektive Polizeiarbeit stehen. Bei der Entscheidung über die künftige Ansiedlung der Spezialkräfte seien auch die Kosten zu berücksichtigen.

Auf die Nachfrage der Fraktion DIE LINKE nach der Aufnahme einer Klarstellung im Gesetz, aus der deutlich werde, dass auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes sich an den Beauftragten für die Landespolizei wenden könnten, wurde durch die Fraktion der CDU darauf verwiesen, dass sich die Regierung tragenden Fraktionen im Vorfeld sehr genau auf den mit der Stelle des Polizeibeauftragten verfolgten Zweck verständigt hätten, dass der Polizeibeauftragte den internen Belangen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dienen solle. Den Bürgerinnen und Bürgern stehe, wie gehabt, der Weg über den Bürgerbeauftragten offen. Eine Klarstellung erübrige sich.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt,

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird dem § 10 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Eingaben, die sich auf die Landespolizei beziehen und nicht von Polizeibeschäftigten an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Vorschriften dieses Unterabschnittes Anwendung.“

2. In Nummer 4 wird dem § 13 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eingaben nach Absatz 1 müssen binnen zwölf Monaten, nachdem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, eingereicht sein. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten zur Begründung ausgeführt, dem Bürgerbeauftragten als dem Beauftragten für die Landespolizei komme die Aufgabe zu, sich mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich zu befassen. Nun werde klargestellt, dass für Eingaben, die sich auf die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern bezögen und nicht von Polizeibeschäftigten vorgebracht würden, weiterhin die allgemeinen Regelungen des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes fortgölten.

Mit dem neuen Absatz 3 werde eine Frist für die Einreichung von Eingaben nach Paragraf 13 festgelegt. Eine zwölfmonatige Frist sei einerseits lang genug, um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, einen solchen Schritt bei zunächst entgegenstehenden persönlichen Gründen sorgfältig abzuwägen und gegebenenfalls auch eine anderweitige einvernehmliche Klärung der Angelegenheit abwarten zu können. Andererseits verhindere sie eine Befassung mit zu weit zurückliegenden Sachverhalten, da diese mit zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr ohne Weiteres vollständig aufklärbar seien und die Möglichkeit einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung abnehme. Ungeachtet dessen bestehe gemäß Paragraf 10 Absatz 2 immer die Möglichkeit, Angelegenheiten initiativ aufzugreifen, worauf an dieser Stelle noch einmal hingewiesen werde.

Der Ausschuss hat diese Änderungen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Änderungsantrag zu Artikel 1 Paragraf 10 des Gesetzentwurfes, der das Eingabenrecht klarstellen sollte, in der 103. Sitzung des Innen- und Europaausschusses mit der Begründung zurückgezogen, dass sich die wesentlichen Punkte des Antrages bereits im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wiederfinden würden.

Der Ausschuss hat den Artikel 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat den Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt,

„Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort ‚Innenministerium‘ durch die Wörter ‚Ministerium für Inneres und Europa‘ ersetzt.‘

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. In § 8 werden nach dem Wort ‚Polizei‘ die Wörter ‚, auch soweit sie durch dessen Spezialeinheiten geleistet wird,‘ eingefügt und das Wort ‚Innenministeriums‘ durch die Wörter ‚Ministeriums für Inneres und Europa‘ ersetzt.“

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten zur Begründung ausgeführt, mit der Änderung in Nummer 1 werde von der Umbenennung des Landesbereitschaftspolizeiamtes in Landesamt für polizeiliche Einsatzunterstützung abgesehen.

Die Behörde trage seit 30 Jahren in unterschiedlichen Gesamtbezeichnungen den Begriff „Bereitschaftspolizei“ in ihrem Namen. Mit der Bezeichnung Bereitschaftspolizei gehe für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein hohes Maß an Identifikation und damit auch Motivation einher. Daher solle die etablierte Bezeichnung Landesbereitschaftspolizeiamt beibehalten werden. Ohne die Umbenennung entfällt auch die anderenfalls notwendige Anschaffung neuer Behördenbeschilderungen sowie von Stempeln und Siegeln. Bei der Änderung zu Nummer 4 handele es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Der Ausschuss hat diese Änderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE den Artikel 3 des Gesetzentwurfes mit den von ihm beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

Zu den Artikeln 4 und 5

Der Ausschuss hat jeweils die Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 25. Februar 2021

Sebastian Ehlers
Berichterstatter